

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.11.2009

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 S.2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 5, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer am 17.12.2014 in öffentlicher Sitzung folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt „Waldgebietsanzeiger“ vom 25.11.2009, wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zum Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,- € monatlich.“

(2) § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält:

Ortsvorsteher Morgenröthe-Rautenkranz	112,00 €
Ortsvorsteher Hammerbrücke	127,00 €
Ortsvorsteher Tannenbergesthal	127,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2014 in Kraft.

Muldenhammer, den 17.12.2014

Jürgen Mann
Bürgermeister

